

Entgelte für den Netzzugang

gültig ab 01.01.2024

(vorläufig zum 15.10.2023 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG)

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2023 möglich sind.

Preisblatt 1: Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilernetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilernetz verursachten elektrischen Verluste, gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten für Liefermengen in Abhängigkeit der Vollbenutzungsstunden folgende Preise:

Jahresleistungspreissystem

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit bis zu 2.500 Vollbenutzungsstunden

| Entnahmestelle | Leistungspreise €/kW/a | Arbeitspreise ct/kWh |
|----------------|---------------------------|-------------------------|
| Mittelspannung | 17,51 | 4,36 |
| Umspannung | 17,55 | 5,54 |
| Niederspannung | 18,89 | 6,80 |

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden

| Entnahmestelle | Leistungspreise €/kW/a | Arbeitspreise ct/kWh |
|----------------|---------------------------|-------------------------|
| Mittelspannung | 104,89 | 0,86 |
| Umspannung | 140,42 | 0,62 |
| Niederspannung | 113,48 | 3,02 |

Blindarbeitspreis: Es wird nur der Teil der Blindarbeit berechnet, der 50% der zeitgleich abgenommenen elektrischen Arbeit übersteigt. Der Preis für die beanspruchte Blindarbeit beträgt 1,07 Ct/ kvarh.

Alle Entgelte verstehen sich als Nettowerte zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), der gesetzlichen Umlagen (Preisblatt 4) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Hinweis:

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme in einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

Entgelte für den Netzzugang

gültig ab 01.01.2024

(vorläufig zum 15.10.2023 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG)

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2023 möglich sind.

Preisblatt 2: Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilernetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilernetz verursachten elektrischen Verluste, gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung bei Entnahme im Niederspannungsnetz

| | Preise |
|--------------|-------------|
| Grundpreis | 42,00 €/a |
| Arbeitspreis | 7,95 ct/kWh |

Speicherheizung / Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen - für Bestandsanlagen zum 31.12.2023 -

| | Preise |
|--------------|-------------|
| Grundpreis | 0,00 €/a |
| Arbeitspreis | 3,97 ct/kWh |

Bei gemeinsamer Messung des Nachtspeicherstroms und des Allgemeinverbrauchs wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 20 % Allgemeinverbrauch zu 80 % Nachtspeicher verrechnet.

Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG - Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 -

| Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung | Preise |
|---|-------------|
| Arbeitspreis | 7,95 ct/kWh |
| Pauschale Netzentgeltreduzierung * | 126,86 €/a |

Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestellen kann nicht unter 0 € sinken.

| Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises mit separatem Zählpunkt | Preise |
|---|-------------|
| Arbeitspreis | 3,18 ct/kWh |

Hinweis: Die Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgeschlossen.

Alle Entgelte verstehen sich als Nettowerte zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), der gesetzlichen Umlagen (Preisblatt 4) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Entgelte für den Netzzugang

gültig ab 01.01.2024

(vorläufig zum 15.10.2023 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG)

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2023 möglich sind.

Preisblatt 3: Entgelte für Messstellenbetrieb

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

| Spannungsebene der Messung | Messung je Messstelle in €/a |
|--|------------------------------|
| Mittelspannung 20-kV-1/4-Lastprofilspeicher mit Fernauslesung ¹ | 980,00 |
| Umspannung Mittelspannung/Umspannung | 605,00 |
| Niederspannung 0,4-kV-1/4-Lastprofilspeicher mit Fernauslesung ¹ | 605,00 |

¹ Kunde stellt Telefonanschluss zur Verfügung.Bei allen Spannungsebenen gilt ein Preisabschlag für:

| | | |
|--|-----------|--------------------------|
| - kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung | 65,00 €/a | (bei Messstellenbetrieb) |
| - statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung | 36,00 €/a | (bei Messung) |

Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

| Messung in der Niederspannung | Messung je Messstelle in €/a |
|--|------------------------------|
| Eintarifzähler | 13,70 |
| Zweitarifzähler | 19,30 |
| Wandler | 25,00 |
| Schaltgerät | 12,00 |
| Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM) | 90,00 |
| Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem | 65,00 |

Wird auf Kundenwunsch ein abweichender Ables- und Abrechnungsturnus gewünscht, fällt für jeden weiteren Vorgang ein zusätzliches Entgelt in Höhe des ausgewiesenen Preises an.

(Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen auf Anfrage)

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Entgelte für den Netzzugang

gültig ab 01.01.2024

(vorläufig zum 15.10.2023 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG)

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2023 möglich sind.

Preisblatt 4: Gesetzliche Abgaben und Umlagen

a) Abgaben

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Auf die konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen wird zusätzlich noch die Konzessionsabgabe als Nettobetrag aufgeschlagen.

b) Umlagen

- KWK-G Umlage
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.